

## Datenschutzhinweis

Es ist mir bewusst, dass die über dieses Formular erfassten und bei der Stadt Gießen eingereichten Daten automatisiert verarbeitet werden. Ich stimme zu, dass die Stadt Gießen die Daten elektronisch verarbeitet und **nur zur Erfüllung meines Anliegens** speichert.

Weitere Hinweise zur Datenerhebung und -speicherung in der Datenschutzerklärung unter [www.giessen.de/Datenschutzerklärung](http://www.giessen.de/Datenschutzerklärung).

<b>Name, Vorname</b>	
<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift</b>

## Gaststättenanzeige

gemäß § 3 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Magistrat der Stadt Gießen  
Ordnungsamt  
Berliner Platz 1  
35390 Gießen

**Für Rückfragen Ordnungsamt:**

**Telefon**

0641 306-1931

**E-Mail**

gewerbe@giessen.de

**Fax**

0641 306-1919

1. Angaben zur Gaststätte	
Name der Gaststätte:	
Anschrift der Betriebsstätte: (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer):	
Neuaufnahme ab:	Betriebsübernahmen ab:
Größe der Gaststätte: _____ m <sup>2</sup>	Stockwerk(e): <input type="checkbox"/> KG / <input type="checkbox"/> EG / <input type="checkbox"/> OG
vorgesehene Nutzung: <input type="checkbox"/> Speisegaststätte / <input type="checkbox"/> Kneipe / <input type="checkbox"/> Sportsbar / <input type="checkbox"/> Shishabar / <input type="checkbox"/> Sonstiges	
Name des Vorgängers: (Nur bei Betriebsübernahme)	
Betrieb einer Getränkeschankanlage: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Rauchergaststätte: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sonstige Anmerkungen:	
2. Angaben zur anzeigenden Person	
Name, Vorname: (ggf. Geburtsname)	
Geburtsdatum/-ort:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere: _____	
Aufenthaltsurlaubnis/Dauer:	

**Rückseite beachten!**

### 3. erforderliche Unterlagen

- Führungszeugnis oder Nachweis über dessen Beantragung
- Gewerbezentralregisterauskunft oder Nachweis über dessen Beantragung
- Bescheinigung des Finanzamtes (Steuerangelegenheiten)
- Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichts (Insolvenzgericht) über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis
- Auskunft aus dem Vollstreckungsportal (Amtsgericht Hünfeld - [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de))

### 4. Hinweise

1. Die beabsichtigte Ausübung des Gaststättengewerbes mit Ausschank alkoholischer Getränke ist spätestens **sechs Wochen vor Beginn** des Gaststättengewerbes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Diese dürfen dabei nicht älter als drei Monate sein. Wird eine Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit gemäß § 4 Abs. 2 HGastG die Ausübung des Gaststättengewerbes zu untersagen.
2. **Die Anzeige nach dem HGastG stellt keine Genehmigung, Erlaubnis oder Gestattung dar!**  
Es handelt sich lediglich um eine beim Ordnungsamt *angezeigten Gaststättenbetrieb*. Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften werden von der jeweilig zuständigen Behörde (Veterinäramt, Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzbehörde, etc.) erteilt. Bei Verstößen können die eben genannten Behörden Maßnahmen ergreifen, die bis hin zu Nutzungsverbieten oder Betriebsuntersagungen führen können.
3. Bei Verstößen gegen die Betriebspflichten können Anordnungen gem. § 10 Abs. 2 HGastG erlassen werden, für die eine zusätzliche Gebühr je nach Aufwand zu entrichten ist. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die nach § 2 Abs. 2 des Hess Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 € betragen kann, in aller Regel aber im Bereich zwischen 50 Euro und 150 Euro liegt.
4. Es ist verboten, alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys). Verstöße können mit Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
5. Es ist mindestens eine alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.
6. Jugendschutz: Unter 16-jährigen ist der Aufenthalt in der Gaststätte nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. 16- bis 18-jährigen ist der Aufenthalt bis 24:00 Uhr gestattet. Bier und Wein dürfen an Jugendliche, die zwischen 14 und 16 Jahre alt sind, nur dann verabreicht werden, wenn diese in Begleitung einer sorgeberechtigten Person sind. Die Abgabe von Spirituosen, Alcopops und Tabakwaren an Minderjährige ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis 50.000 € geahndet.
7. Wir weisen darauf hin, dass von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr die gesetzliche Nachtruhe gilt. Ab dieser Zeit gelten die vorgeschriebenen Lärm- und Geräuschmissionen außerhalb von 55 dB(A), jeweils gemessen an den Fenstern der Wohnanlieger, die der Geräuschquelle am nächsten liegen.
8. Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen und Polizei sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Gaststättenbetreibers zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Gaststättenbetreibers Einsicht zu nehmen.
9. Gemäß § 3 Abs. 3 HGastG kann das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung amtlich bescheinigt werden.
10. Die Gebühr beläuft sich auf mindestens 76,00 € für Anzeigen gemäß § 3 Abs. 3 HGastG bzw. auf 86,00 € für Anzeigen mit Bescheinigung der Zuverlässigkeit.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, den Antrag wahrheitsgemäß ausgefüllt und den Inhalt verstanden zu haben:

Ort, Datum	Unterschrift